

Gewalt in der Privatsphäre

Gewalt in der Privatsphäre hat viele unterschiedliche Erscheinungsformen und kommt in allen Altersklassen sowie Bildungs- und Gesellschaftsschichten vor. Sie ist auch unabhängig von Nationalität, Religion oder Kultur.

Gewalt passiert meist dort, wo man sich sicher und geborgen fühlen sollte – in den eigenen vier Wänden. Die Statistik belegt: Opfer von Gewalt in der Privatsphäre sind in den meisten Fällen Frauen, Kinder und ältere Menschen. Gewalt wird nicht nur körperlich, sondern oft auch in subtileren Formen psychisch ausgeübt.

Entscheidend ist, dass es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt und ein sofortiges Handeln weiteres Leid verhindern kann. Es gibt ein breites Angebot an Hilfs- und Beratungseinrichtungen, die kostenlose und anonyme Beratung anbieten. Rufen Sie im Notfall jedoch immer die Polizei unter 133! Dieser Grundsatz gilt für gefährdete Menschen aber genauso für Zeugen und für Personen, die Kontakt zu von Gewalt betroffenen Menschen haben!

Die Polizei verfügt über unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen, die in solchen Situationen ergriffen werden:

Betretungs- und Annäherungsverbot

Das Betretungsverbot untersagt der Gefährderin oder dem Gefährder für zwei Wochen das Betreten der Wohnung samt einem Schutzbereich im Umkreis von 100 Metern um die Wohnung. Das bedeutet, dass die Gefährderin oder der Gefährder innerhalb dieser zwei Wochen nicht in diesen Schutzbereich zurückkehren darf. Sollte die Gefährderin oder der Gefährder sich weigern die Wohnung zu verlassen, kann diese Person auch weggewiesen werden.

Mit dem Annäherungsverbot für die gefährdete Person (inkludiert auch gefährdete Kinder oder Jugendliche) ist ein Schutzbereich im Umkreis von 100 Metern festgesetzt, in den sich die Gefährderin oder der Gefährder nicht begeben darf. Das Annäherungsverbot ist ortsunabhängig. Es bezieht sich auf den jeweiligen Aufenthaltsort der gefährdeten Person.

Der Gefährderin oder dem Gefährder werden die Schlüssel zur gemeinsamen Wohnung abgenommen. Sollte sich während der Dauer des Betretungsverbotes die Notwendigkeit ergeben, dass die Gefährderin oder der Gefährder in die Wohnung muss (z.B. um persönliche Sachen abzuholen), ist dies nur in Begleitung von Polizeibediensteten möglich.

Die Einhaltung des Betretungs- und Annäherungsverbots wird von der Polizei überprüft. Bei Zuwiderhandlung kann durch die Behörde eine Geldstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Von der Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes wird automatisch das lokale Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle verständigt, welches mit der gefährdeten Person proaktiv Kontakt aufnimmt. Die Expertinnen und Experten aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie und Rechtswissenschaft setzen sich mit der gefährdeten Person individuell mit der Zielsetzung auseinander, das zukünftige Leben gewaltfrei gestalten zu können. Gleichzeitig wird auch die zuständige Beratungsstelle für Gewaltprävention verständigt, mit der die Gefährderin oder der Gefährder innerhalb der nächsten fünf Tage verpflichtende Beratungstermine zu vereinbaren hat.

Sollte nach Ablauf der zwei Wochen noch weiterer Schutz erforderlich sein, kann am Bezirksgericht des Wohnortes eine Einstweilige Verfügung von der gefährdeten Person beantragt werden. Durch die einstweilige Verfügung erlangt man einen längerfristigen Schutz. Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, steht dem Opfer psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu, die im Vorfeld und während der Verhandlungen Unterstützung bieten.

TIPPS FÜR DAS SICHERE UND RICHTIGE VERHALTEN:

Sollten Sie Opfer von Gewalt in der Privatsphäre werden, beachten Sie Folgendes:

- Nehmen Sie Ihr Mobiltelefon.
- Suchen Sie einen sicheren Ort auf (versperrbarer Raum oder die Wohnung verlassen).
- Wählen Sie unverzüglich den **Polizeinotruf 133 oder Euronotruf 112:**
 - Geben Sie zuerst Ihre genaue Adresse (Aufenthaltsort) an.
 - Machen Sie kurze Angaben über den Vorfall.
 - Gibt es verletzte Personen, wenn ja wie viele?
 - Geben Sie Ihre Daten an.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kriminalprävention des Bundeskriminalamtes unter Präventionstipps ([bundeskriminalamt.at](https://www.bundeskriminalamt.at)), auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter dem Link: Sicher zu Hause ([bmi.gv.at](https://www.bmi.gv.at)) oder auf den Facebook-Seiten www.facebook.com/bundeskriminalamt und natürlich auch in jeder Polizeiinspektion.